

# Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf

## Fragebogen zur Vernehmlassung

6. Juli 2016

### I. Grundsatzfragen

Hinweis: Die hier verwendete Kapitelstruktur entspricht der Struktur und den Ausführungen aus dem einführenden Kommentar des beiliegenden Dokuments „Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf“ (Seiten 3-12).

#### 1. Vom evangelischen Kirchenbund zur evangelischen Kirche

##### 1.1. Zusammenrücken der Mitgliedskirchen

Der vorliegende Verfassungsentwurf ist so ausgestaltet, dass darin die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen auf nationaler Ebene stärker zum Ausdruck kommt. Während der „Kirchenbund“ von den Gründungsvätern als „Bund freier Kirchen“ gedacht war, so soll die neue Verfassung durch die neue Art der gemeinsamen Aufgabenerfüllung (vgl. Kap. 2), durch die Ausgestaltung der erneuerten Strukturen (vgl. Kap. 3) sowie mit der neuen Namensbezeichnung als „Evangelische Kirche Schweiz (EKS)“ den gemeinschaftlichen Charakter und das intensivere Miteinander aufzeigen.

Unterstützen Sie diese neue Namensbezeichnung?

*Ihre Antwort*

Dem vorgeschlagenen Namen (Evangelische Kirche Schweiz) stehen wir nach wie vor kritisch gegenüber. Es handelt sich beim SEK weiterhin um einen Verein, der gemäss privatrechtlichem Vereinsrecht organisiert ist. Der Name erweckt jedoch den Eindruck, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit entsprechenden Kompetenzen, was nicht der Fall ist. Der vorgesehene Name erweckt einen falschen Eindruck.

Es darf im Namen durchaus zum Ausdruck kommen, dass es sich um einen Verband, also einen Zusammenschluss der Mitgliedskirchen, handelt. Dieser Gedanke des "Bundes" soll auch aus dem Namen ersichtlich sein.

Im Namen fehlt auch die Beheimatung in der in der schweizerischen reformierten Tradition. Wir wünschen uns die Bezeichnung "evangelisch-reformiert" im Namen.

## **1.2. Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften**

Der Verfassungsentwurf richtet sich an die bisher im SEK versammelten Mitgliedskirchen. Der Entwurf schlägt aber weiter vor, dass sich die EKS zu protestantischen Kirchen und Gemeinschaften, die in der Schweiz ansässig, aber nicht Mitglied der EKS sind, verhält: Mit der Form der Assoziierung soll protestantischen Kirchen und Gemeinschaften eine Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der EKS verbundenen Kirchen geboten werden.

Unterstützen Sie diese Möglichkeit der Assoziierung?

*Ihre Antwort*

Die Möglichkeit einer Assoziierung protestantischer Kirchen und Gemeinschaften wird grundsätzlich begrüsst. Es ist wichtig, dass ein Austausch stattfindet und diese protestantischen Kirchen und Gemeinschaften auch ihre Meinung einbringen können. Es ist zu begrüssen, dass auch diese Kirchen und Gemeinschaften näher eingebunden werden und nicht Distanz geschaffen wird. Wie jedoch diese Assoziierung genau ausgestaltet ist, muss noch näher geprüft werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Bemerkungen zu § 37 des Verfassungsentwurfs (vgl. Antworten zu Ziffer II. hinten).

## **2. Gemeinschaftliches Zusammenwirken: Zur Aufgabenerfüllung in der evangelischen Kirche**

### **2.1. Kirche-Sein auf der Basis gemeinsamer Grundlagen und Aufgaben**

Im Gegensatz zur geltenden Verfassung enthält der Verfassungsentwurf eine Präambel sowie ausführliche Einleitungskapitel „Grundlagen“ und „Aufgaben“. Letztere enthalten nicht nur den Aspekt der Vertretung der Gesamtheit der Mitgliedskirchen gegenüber Dritten, sondern beschreiben neu auch die Aufgaben im Bereich des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens.

Unterstützen Sie die Einführung dieser Kapitel sowie deren Bestimmungen?

*Ihre Antwort*

Wir unterstützen die Einführung einer Präambel und der Einleitungskapitel "Grundlagen" und "Aufgaben".

Anzumerken ist aber auch hier, dass diese Einleitungskapitel Bestimmungen enthalten, die denjenigen einer Kirchenverfassung entsprechen, obwohl es letztlich vorliegend um Vereinsstatuten geht. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen.

Zu Einzelfragen zu Präambel und den Bestimmungen der Einleitungskapitel wird auf die Bemerkungen unter Ziffer II. nachfolgend verwiesen.

## **2.2. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern**

In Aufnahme eines in den Mitgliedskirchen entwickelten Modells sieht der Verfassungsentwurf die Einführung von Handlungsfeldern vor: Damit ist gemeint, dass sogenannte „freischwebende Strukturen“ im schweizerischen Protestantismus zukünftig in festzulegenden Handlungsfeldern gebündelt und unter das Dach der EKS übertragen werden sollen.

Unterstützen Sie die Möglichkeit zur Einführung von Handlungsfeldern?

*Ihre Antwort*

Wir begrüßen die Schaffung von thematischen Ressorts, die dann einem Ratsmitglied zugeteilt werden.

Dass die Aufgabenbearbeitung nun innerhalb des SEK erfolgen soll statt in irgendwelchen "freischwebenden" Gremien, ist sinnvoll.

Unklar ist aber, was damit gemeint ist, dass "freischwebende Strukturen" zukünftig "unter das Dach des SEK" übertragen werden sollen. Dies kann nur bedeuten, dass das Thema nun innerhalb des SEK behandelt wird und dieser allenfalls Handlungsempfehlungen abgeben kann. Nicht möglich ist dagegen, dass die öffentlich-rechtlichen Mitgliedskirchen Kompetenzen an eine privatrechtliche Dachorganisation abtreten.

## **2.3. Gemeinschaft im Gleichgewicht**

Der Verfassungsentwurf sieht eine leicht angepasste Form der Stimmkraftgewichtung vor, die die Grössenverhältnisse unter den Mitgliedskirchen besser abbildet, jedoch nach wie vor die sprachregionale Ausgewogenheit wahrt und die kleinen und mittelgrossen Mitgliedskirchen nicht majorisiert.

Unterstützen Sie diese Anpassung der Stimmkraftverhältnisse?

*Ihre Antwort*

Der Anpassung der Stimmkraftverhältnisse stimmen wir zu. Schon heute kommt dem Stimmverhalten der grossen Kirchen entscheidende Bedeutung zu, weshalb sich durch die Anpassung der Stimmkraftverhältnisse keine grundlegende Änderung ergibt.

## **3. Die synodale, kollegiale und personale Kirchenleitung**

Die Struktur der Kirchenleitung ist in Übernahme von GEKE-Grundlegendendokumenten sowie im Sinne der „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ (vgl. 4. Grundaussage: „Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet“, Herbst-AV 2014) dreigliedrig (synodal, kollegial, personal) ausgestaltet.

### **3.1. Synodale Leitung**

Der Verfassungsentwurf führt für die EKS anstelle der Abgeordnetenversammlung eine Synode ein. Wenn auch gewiss die bisherige AV auch Elemente einer synodalen Verfasstheit aufweist, so kann mit der Schaffung einer Synode deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das oberste Leitungsorgan der nationalen Kirche direkt in eine Verbindung mit den Mitgliedskirchen und ihren synodalen Systemen gestellt ist und so der Einheit der Kirche und der weltweiten Kirche dient – ohne dass die Souveränität der Synoden der Mitgliedkirchen in Frage gestellt wird.

Unterstützen Sie die der Synode zugedachten Aufgaben und Kompetenzen?

*Ihre Antwort*

Der Aufwertung der AV und den ihr zugedachten Aufgaben und Kompetenzen können wir zustimmen. Fraglich ist für uns jedoch die Umbenennung der AV in "Synode". Damit wird der Eindruck erweckt, es handle sich um ein öffentlich-rechtliches, gesetzgebendes Organ. Es handelt sich jedoch vereinsrechtlich gesehen um eine Delegiertenversammlung, was auch im Namen zum Ausdruck gebracht werden sollte. "Synode" ist ein bekannter und besetzter Begriff für die kantonalen Kirchenparlamente. Wird nun auf Bundesebene ebenfalls eine "Synode" geschaffen, führt dies zu Verwirrung, nicht zuletzt auch bei den Mitgliedern der Kantonalkirchen. Aus der Sicht unserer heutigen Kirchenmitglieder erschliesst sich der historisch-theologische Hintergrund des Begriffes Synode nicht mehr. Es ist darauf zu achten, dass mit gleichen Bezeichnungen Vergleichbares bezeichnet wird.

### **3.2. Kollegiale Leitung**

Die kollegiale Leitung liegt gemäss dem Verfassungsentwurf weiterhin beim Rat, dem wie bis anhin die Aufgabe zukommt, die EKS in ihren vielfältigen Bezügen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen. Sodann wird die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) institutionalisiert und erhält Aufgaben im Bereich der Information, Koordination, Meinungsbildung und Beratung zugewiesen.

Unterstützen Sie diese Form der kollegialen Leitung?

*Ihre Antwort*

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die KKP eine rechtliche Grundlage erhält. Schon bisher hatte die KKP faktisch grossen Einfluss, ohne dass dies irgendwo geregelt war. Unklar sind jedoch die Funktionsabgrenzung und die Unabhängigkeit. Die Tatsache, dass die meisten Mitglieder der KKP auch AV-Delegierte sind, führt dazu, dass die KKP faktisch zu einer "Mini-AV" wird. Es besteht die Gefahr, dass wichtige Entscheide bereits in der KKP getroffen werden, die eigentlich von der AV gefällt werden müssen. Dadurch wird die AV geschwächt, obwohl sie durch die neue Verfassung gerade gestärkt werden sollte (vgl. auch die Bemerkungen zu § 31). Es fragt sich auch, ob es richtig ist, dass die KKP den Status eines Organs erhält. Falls daran festgehalten wird, müssen die Kompetenzen und Aufgaben zwischen KKP und AV sowie zwischen KKP und Rat genau geklärt werden.

Es ist auch unklar, was es bedeutet, dass die KKP dem Rat "zugeordnet" ist. Die KKP müsste der AV zugeordnet werden, da die KKP-Mitglieder auf nationaler Ebene eher Delegierte sind.

Wird die KKP wie im Entwurf vorgesehen dem Rat zugeordnet, stellt sich die Frage, ob nicht die Unvereinbarkeit zwischen einem Amt als Mitglied der KKP und dem Amt eines AV-Delegierten festgelegt werden sollte. Dies wäre jedoch im Ergebnis kaum praktikabel und sinnvoll, weshalb davon abgesehen werden sollte..

### **3.3. Personale Leitung**

Im vorliegenden Verfassungsentwurf wird die von der AV beschlossene personale Leitung eigens festgeschrieben und mit Aufgaben versehen, die der Ratspräsident schon wahrnimmt.

Unterstützen Sie die so ausgestaltete Form der personalen Leitung?

*Ihre Antwort*

Es ist richtig, dass die Reformierten auf nationaler Ebene ein "Gesicht" haben sollten. Es ist auch zu begrüßen, dass die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums in der Verfassung festgelegt werden. Fraglich ist jedoch, ob das Präsidium den Status eines Organs erhalten soll. Dies ist vereinsrechtlich eher unüblich und für die dem Präsidium zugewiesene Aufgabe, die Vernehmbarkeit des SEK zu gewährleisten, nicht notwendig.

### **4. Weitere Bestimmungen**

Der Verfassungsentwurf enthält zudem inhaltliche und technische Nachführungen, die die Verfassung auf den aktuellen Stand bringen sollen (vgl. Dokument „Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf“, S. 12).

Unterstützen Sie diese Nachführungen?

*Ihre Bemerkungen*

Mit den Nachführungen sind wir einverstanden.

## **II. Zu den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs im Einzelnen**

Ihre Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs (von der Präambel bis zu § 44).

Ihre Rückmeldungen im Einzelnen

Systematik

Die Systematik des Entwurfs scheint uns nicht in allen Teilen überzeugend. Insbesondere ist im Abschnitt III Organisation Vieles enthalten, was nichts mit der Organisation zu tun hat. Unter den Abschnitt "Organisation" sind lediglich die Bestimmungen über die verschiedenen Organe und die Geschäftsstelle aufzunehmen. Die übrigen Bestimmungen in diesem Abschnitt betreffen nicht die Organisation.

Die §§ 10 bis 12 gehören nicht in den Abschnitt Organisation. Sie können allenfalls in den Abschnitt I. Grundlagen eingefügt werden (sofern sie nicht zu streichen sind, wie etwa § 11).

Nicht in den Abschnitt Organisation gehören auch die Bestimmungen über die Mitgliedschaft. Dafür ist ein eigener Abschnitt zu schaffen. In diesen Abschnitt kann allenfalls auch die Regelung betreffend assoziierte Kirchen und Gemeinschaften aufgenommen werden.

In den Abschnitt Grundlagen gehört wohl auch § 17 betreffend Verbindlichkeit.

## Präambel

Der letzte Absatz ist zu streichen. Die Nennung des "Volkes Israel" ist nicht nachvollziehbar. Auch die Erläuterungen helfen nicht weiter, hat doch das "Volk Israels" aus seiner Sicht nichts vererbt. Die Bestimmung erscheint theologisch so umstritten, dass in einer Präambel darauf verzichtet werden sollte.

## § 6 Vertretung

Absatz 1: Hier sollte das Subsidiaritätsprinzip erwähnt werden. Der SEK nimmt diejenigen Interessen der Mitgliedkirchen wahr, die nicht sinnvoll auf einer anderen Ebene gewahrt werden können.

Abs. 2: Hier sollte präzisiert werden, dass der SEK die Interessen der Gesamtheit seiner Mitgliedkirchen vertritt. Bei den zivilgesellschaftlichen Institutionen sollte ergänzt werden, dass nationale Institutionen gemeint sind.

## § 8 Verbindung zu kirchlichen Werken und Missionsorganisationen

Absatz 2 sollte umformuliert werden. Beispielsweise könnte festgehalten werden, dass der SEK Stiftungen unterhalten kann. Mit dieser Formulierung besteht mehr Spielraum, wenn beispielsweise Werke umbenannt oder fusioniert werden.

## § 10 Rechtliche Stellung und Sitz

Wir schlagen folgende Formulierung vor: Der SEK ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Diese Formulierung ist präziser und kürzer.

## § 11 Diskriminierungsverbot

Ist überflüssig und kann gestrichen werden.

## § 16 Episkopé und Organstellung

Es fragt sich, ob der Begriff "Episkopé" noch verständlich und zeitgemäss ist.

## § 18 Stellung

Absatz 4 sollte gestrichen werden. Die Bestimmung gehört von der Bedeutung her nicht in eine Verfassung bzw. in Statuten, sondern allenfalls in ein Reglement.

## § 20 Zuständigkeit

Lit. c sollte wie folgt formuliert werden: bestimmt die Handlungsfelder des SEK. Eine fixe Zahl von Handlungsfeldern sollte nicht festgelegt werden. Zudem bedeutet "beschlossen" auch einen Entscheid über die Inhalte. Es geht jedoch darum, dass die Handlungsfelder festgelegt werden,

ohne nähere Diskussionen über die Inhalte.

## § 25 Konferenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen von Konferenzen und Kommissionen sollten nochmals genauer angeschaut und klar getrennt werden. Es fragt sich auch, ob es sowohl Kommissionen als auch Konferenzen braucht.

Es fragt sich, ob die Konferenzen wie im Entwurf vorgesehen in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht haben sollen. Dies erscheint nicht unbedingt notwendig. Die AV wird dadurch vergrössert, zumal zu beachten ist, dass gemäss Entwurf auch die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften die gleichen Rechte haben sollen.

## § 29 Zuständigkeit

Allenfalls ist bei lit. a zu formulieren, dass der Rat die Interessen der Gesamtheit der Mitgliedkirchen vertritt.

## § 31 Konferenz der Kirchenpräsidenten

Wir verweisen vorab auf unsere Antwort zu Frage 3.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass der KKP mit den Aufgaben lit. b und d exekutive Aufgaben zugewiesen werden. Dagegen handelt es sich in Absatz 5 um legislative Aufgaben. Diese beiden Arten von Aufgaben sollten nicht vermischt werden, eine solche Vermischung ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung fragwürdig. Es fragt sich auch, ob es notwendig ist, dass die KKP dem Rat Aufträge erteilen oder Anträge unterbreiten kann. Dies kann problemlos über die AV geschehen, in der die meisten Mitglieder der KKP ohnehin vertreten sind.

## § 32 Strategische Kommissionen

Es ist unklar, was der Unterschied zwischen "normalen" Kommissionen und strategischen Kommissionen ist. Die Schaffung einer solchen besonderen Kommissionsform erscheint nicht notwendig. Zudem ist der Name fragwürdig. Die Festlegung von Strategien ist Sache der AV und des Rates. Dies kann nicht an eine Kommission delegiert werden. Selbstverständlich können "normale" Kommissionen mit den Aufgaben der strategischen Kommissionen geschaffen werden. Es handelt sich aber nicht um eine besondere Kommissionsart.

Wird auf die Schaffung solcher besonderen Kommissionen verzichtet, kann auch § 29 lit. g ersatzlos gestrichen werden.

## §§ 33 und 34

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3.3.

Ist "Vernehmbarkeit" verständlich und zeitgemäss?

Aus systematischer Sicht sollten diese beiden §§ direkt im Anschluss an die Bestimmungen über den Rat erscheinen, ist doch das Präsidium Teil des Rates.

Allenfalls ist § 34 durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen, wonach das Präsidium auch für die Begegnung und den Austausch mit assoziierten Kirchen und Gemeinschaften zuständig ist. Das Präsidium ist zwar nicht allein dafür zuständig, es kommt ihm jedoch auch in diesem Bereich eine wichtige Funktion zu.

## § 37 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

Abs. 4 ist zu streichen. Eine solche institutionalisierte Einbindung in die AV erscheint zu weitgehend. Die Einbindung gemäss den Abs. 5 und 6 erscheint genügend. Aus vereinsrechtlicher Sicht ist ebenfalls eine niederschwellige Lösung angezeigt, wenn man nicht verschiedene Mitgliederkategorien schaffen will (was vorliegend nicht sinnvoll wäre).

### III. Weitere Bemerkungen

*Ihre Bemerkungen*

Keine.

Ihre Rückmeldung senden Sie bitte bis am **31. Dezember 2016** per E-Mail an [simon.hofstetter@sek.ch](mailto:simon.hofstetter@sek.ch) oder per Post an Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Simon Hofstetter, Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Pfr. Dr. Simon Hofstetter, 031 320 35 32, [simon.hofstetter@sek.ch](mailto:simon.hofstetter@sek.ch).